

Redaktionelle Fassung

Stadt Bietigheim-Bissingen

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Bietigheim-Bissingen.

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 22.05.2007, folgende Satzung beschlossen:

Der Gemeinderat hat am 20.07.2010 eine Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Pferdemarktsonntag

- (1) Aus Anlass des Bietigheimer Pferdemarktes dürfen die Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr.1 LadÖG alljährlich am Sonntag vor dem ersten Montag des Monats September (Pferdemarktsonntag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Freigabe nach Abs. 1 umfasst räumlich das Gebiet der Altstadt, begrenzt durch die Hiller-, Löchgauerstraße, Karl-Mai-Allee, Heilbronner Straße (B 27), Auwiesenbrücke, Farb-, Metterzimmerer Straße, das Gebiet begrenzt durch die Stuttgarter-, Wobachstraße und Felsenkellerweg und das Gebiet Kreuzäcker.

§ 2

Weitere verkaufsoffene Sonntage

Die Verwaltung wird ermächtigt, weitere verkaufsoffene Sonntage durch Allgemeinverfügung bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze nach § 8 Abs. 1 LadÖG zuzulassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 22.05.2007/20.07.2010

Jürgen Kessing
Oberbürgermeister